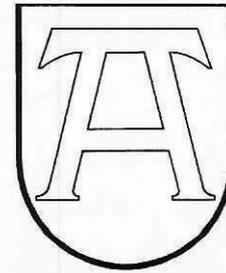


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 17.04.2025

Nummer: 09

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 42. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot von Sparurkunden; Nr. 3700572195; 4606583724 | 133 |
| 43. | Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025 (Wählergruppentransparenzgesetz)
<u>hier:</u> Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung vom 18.03.2025 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 06 aus 2025 | 134 |
| 44. | Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wegeflächen in der Gemarkung Giershagen | 135 |
| 45. | Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemelta“ im Stadtteil Niedermarsberg der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> - Veröffentlichung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB | 137 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunden Nr. 3700572195 und Nr. 4606583724 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold sind abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 02. April 2025

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025
(Wählergruppentransparenzgesetz)

Ergänzung zur öffentlichen Bekanntmachung vom 18.03.2025 im Amtsblatt der Stadt
Marsberg Nr. 06 aus 2025

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Formblatt Anlage 27 KWahlG eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Formblatt Anlage 27 KWahlG eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so braucht die Erklärung nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber gilt das vorgenannte mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Marsberg, den 14.04.2025


Der Wahlleiter
Rosenkranz

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung von zwei Wegeflächen in der Gemarkung Giershagen.

Im Rezess in der Separationssache der Feldmark Giershagen (G157), bestätigt am 08. November 1888, ist für die heutigen Grundstücke Gemarkung Giershagen, Flur 18, Flurstück 56 sowie Gemarkung Giershagen, Flur 17, Flurstück 80 jeweils eine Zweckbindung als Weg festgesetzt worden.

Durch die Aufhebung der Zweckbindung der o. g. Grundstücke ist formal die öffentliche Erschließung der Grundstücke „Zur Heide 32 / 34 / 38“ zu gewährleisten.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 32 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 32 des Rathauses eingesehen werden.



Thomas Schröder

B e k a n n t m a c h u n g

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ im Stadtteil Niedermarsberg der Stadt Marsberg

- hier:**
- Veröffentlichung gem. § 3 (2) i. V. m. § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i. V. m. der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Am Bebauungsplan Nr. 17 „Diemeltal“ im Stadtteil Niedermarsberg wird eine 3. Änderung durchgeführt.“

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB).“

Die Bauleitplanung findet im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Innenentwicklung) BauGB statt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anfertigung eines Umweltberichtes wird demnach verzichtet. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) wird abgesehen.

Die o. g. Änderung des Bebauungsplans dient der Innenentwicklung mit dem Ziel der Wiedernutzbarmachung von Leerstand in Form von Wohnraum.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ mit der Begründung und dem Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag wird gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von

Montag, den 28. April 2025 bis Freitag, den 30. Mai 2025 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ im Stadtteil Niedermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1 Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (11/2024, Stadt Marsberg) Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.
---	--

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ wird hiermit gem. §§ 3 (2) Satz 1 und 4a (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 „Diemeltal“ im Stadtteil Niedermarsberg mit zugehöriger Begründung und dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 16.04.2025

In Vertretung



K. Rosenkranz

